

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG_0010

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Jahr
der Welt
2514.

seiner Sünde, die er gethan hat; so soll er für seine Sünde, die er gethan hat, eine junge Ziege, ohne Fehler, zum Opfer bringen. 29. Und er soll seine Hand auf das Haupt des Sündopfers legen, und man soll das Sündopfer an dem Orte schlachten, wo man das Brandopfer schlachtet. 30. Darnach soll der Priester mit seinem Finger von dem Blute der Ziege nehmen, und es auf die Hörner des Brandopferaltars thun, alles übrige aber von seinem Blute soll er unten an den Altar gießen. 31. Und er soll alle sein Fett wegnehmen, wie man das Fett von dem Dankopfer wegnimmt, und der Priester soll es, dem Herrn zum süßen Geruche, auf dem Altare anzünden, und soll ihn versöhnen, und es wird ihm vergeben werden. 32. Bringet er aber ein Lamm zum Sündopfer; so soll er ein Weiblein ohne Fehler bringen. 33. Und er soll seine Hand auf das Haupt des Sündopfers legen, und man soll es an dem Orte, wo man das Brandopfer schlachtet, für die Sünde schlachten. 34. Darnach soll der Priester mit seinem Finger von dem Blute des Sündopfers nehmen, und es auf die Hörner des Brandopferaltars thun, alles übrige Blut aber soll er unten an den Altar gießen. 35. Und er soll alle sein Fett wegnehmen, wie man das Fett von dem Lamm des Friedensopfers wegnimmt, und der Priester soll es auf dem Altare, auf den durch Feuer gebrachten Opfern des Herrn, anzünden, und er soll ihn wegen seiner Sünde, die er gethan hat, versöhnen, und sie wird ihm vergeben werden.

v. 29. Siehe vorher, v. 4. 10. und v. 24.

v. 31. Cap. 3, 3. c. 4, 14. 2 Mos. 29, 18.

vorher, v. 30. 7. 18. 25.

v. 30. Siehe vorher, v. 7. 18. 25. und hernach, v. 34.

v. 33. Siehe vorher, v. 4. 24. 29.

v. 34. Siehe

geringer die Person ist, um so viel geringer ist auch das Opferrthier. Polus, Patrick.

B. 31. ... dem Herrn zum süßen Geruche. Diese Worte sind weder bey dem Opfer des Hohenpriesters, noch bey dem Opfer des Volkes, noch auch bey dem Opfer des Nafi hinzugesetzt worden; vielleicht thut Moses solches hier deswegen, damit er den Privatpersonen einen Muth machen möge, indem er ihnen zu erkennen giebt, ihr Opfer gefalle Gott, obgleich das Opferrthier nicht so kostbar wäre, als die vorhergehenden. Patrick.

B. 35. ... auf den durch Feuer gebrachten Opfern des Herrn. Man sehe vorher, Cap. 3, 5. Patrick.

Sie wird ihm vergeben werden. Der Fehler,

den er begangen hat, wird ihm nicht zugerechnet werden. Er wird ihm vergeben werden, aber nicht wegen der eigenen Kraft und vermöge der innerlichen Wirkung des Opfers; sondern nur allein um der Barmherzigkeit Gottes willen, welcher diese äußerlichen Zeichen der Buße eingesetzt, und gewissermaßen die Vergebung der Schuldigen damit verknüpft hatte, um die Kraft desjenigen Opfers vorzubilden, welches Christus dermaleinst zur Versöhnung der Sünden der Welt bringen sollte. Kidder, Pyle. Im übrigen mußte der Sünder so oft ein Opfer bringen, so oft er einen Fehler begangen hatte, welches gewiß nicht wenig beytrug, das unerträgliche Joch, von welchem Petrus, Apostelg. 15, 10. redet, recht schwer zu machen. Patrick.

Das V. Capitel.

Dieses Capitel, welches eine Fortsetzung des vorhergehenden ist, hält verschiedene vermischte Verordnungen wegen der Unwissenheitsünden in sich. I. Wegen der Art und Weise, den Fehler derer auszusöhnen, welche den Richtern das, was sie wissen, nicht entdecken, ob sie es gleich vermöge eines Eidschwures thun sollen. v. 1. II. Wegen der Versöhnopfer, die für diejenigen verordnet sind, welche sich durch Anrührung einer unreinen Sache verunreiniget haben. v. 2-3. III. Wegen der unbedachtamen Eidschwüre. v. 4-13. IV. Wegen derjenigen, die unwissender Weise eine gottgeheiligte Sache bey sich behalten hatten. v. 14-16. V. Wegen anderer Unwissenheitsünden. v. 17-19.

Und wenn jemand sündigt, weil er jemanden hat einen Fluch mit einem Schwur ausgesprochen

v. 1. Sprüchw. 29, 24.

B. 1. Und wenn jemand sündigt. Nachdem thum begangenen Sünden, und von der Art und Weise sie auszusöhnen, gehandelt hat: so erklärt er sich

sprechen hören, und ist ein Zeuge davon gewesen, indem er es entweder gesehen oder gewußt hat, und hat es nicht bekannt gemacht, der soll seine Missethat tragen. Vor Christi Geb. 1490.

2. Oder

sich nunmehr über einige besondere Fälle von dieser Art von Fehlern. Henry, Pyle ⁴⁴).

Weil er jemanden hat einen Fluch ... hören. Oder vielmehr: Wenn er jemand gehört hat, der ihn mit einem Eide beschwörtet, die Wahrheit zu sagen. Es war bey den Hebräern vor Gerichte gewöhnlich, daß man diejenigen, die davor erschienen, sie mochten nun entweder als Zeugen, oder als Angeklagte kommen, beschwur, um sie dadurch zu nöthigen, die Wahrheit zu sagen. Eine solche feyerliche Beschwörung geschah im Namen Gottes. In Ansehung des Bekennnisses finden wir 1 Kön. 22, 16. 2 Chron. 18, 15. Matth. 26, 63. Exempel, und in Ansehung des Zeugnisses, 1 Kön. 8, 31. Sprüchw. 29, 24. y). Zu der ersten von diesen beyden Arten kann man noch dasjenige setzen, was Micha that z). Eine solche Beschwörung hatte eben so viel, als ein auferlegter Eid zu bedeuten. Kidder, Ainsworth, Patr. y) Vid. Grot. et Hammond. in Matth. 26, 63. z) Nicht. 17, 2.

Es ist uns nicht unbekannt, daß einige geschickte Ausleger diese Worte, welche wir iso erklären, anders verstehen. Lyra und Vatablus erklären sie von einem falschen Eide, den man vor Gerichte abgelegt hat, die Wahrheit, die man weiß, entweder aus Zwangheit, oder aus Haß zu verschweigen. Allein außer dem, daß hier nur von Unwissenheitsünden die Rede ist; so wird der Meyneid hernach, Cap. 6, 2. getadelt. Andere erklären diese Worte von dem Verbrechen eines Menschen, welcher einen andern seinem Nächsten fluchen, oder Gott lästern höret, und ihn nicht vor Gerichte anklaget a). Diese Meynung he-

get Polus. Wir bleiben aber bey der Meynung der jüdischen Lehrer, die wir vorher erklärt haben. Dieser pflichten auch Calvinus und drey von den angeführten Auslegern bey, welchen man noch die Verfasser der Anmerkungen zu der Engl. Bibel, den Willet, Wells, Pyle und Parker beyfügen muß.

a) Ita Origen. Homil. 13. in Levit.

Indem er es entweder gesehen, oder gewußt hat. Das heißt, er mag es entweder selbst mit angesehen haben, oder er mag auf gehörige Art von glaubwürdigen Personen davon seyn unterrichtet worden. Patrick.

Und hat es nicht bekannt gemacht. „Da er es doch zu thun war beschworen worden, Patrick, und „entweder aus Unachtsamkeit, oder aus Uebereilung, „einige besondere Umstände, die ihm bekannt waren, „vergessen hat.“ Pyle.

Der soll seine Missethat tragen. Er soll strafbar seyn, und ganz gewiß gestraft werden, nach der allgemeinen Regel, die Moses in dem andern Verse des vorhergehenden Capitels vorgeschrieben hat, wenn er nicht das in dem Gesetze vorgeschriebene Opfer bringt. Willet, Patrick.

Die Rabbinen sagen, es gäbe viererley Arten von Eidschwüren; den Eid des Zeugnisses; den Eid wegen anvertrauter Güter; den vergeblichen Eid, von welchem sie wiederum viererley Arten zählten; und denjenigen Eid, den sie wegen der mosaïschen Ausdrücke, 3 Mos. 5, 4. den gesagten, oder vorgebrachten nennen ⁴⁵. Ein jeder Israelit, sagen sie, war gehalten, diese Eide vor Gerichte abzulegen, wenn er dahin berufen ward, um sie daselbst in der Wahrheit abzulegen.

(44) Die in diesem Verse angezeigte Sünde kann nicht unter die Sünden der Unwissenheit gerechnet werden: Denn 1) was einer also gehöret hat, daß er ein Zeuge dessen seyn kann, und es billig hätte bekannt machen sollen, dessen muß er sich wol bewußt seyn; und es ist auch 2) wohl zu merken, daß bey dieser Sünde nicht die Wort, *וְכִי יִשָּׁעַר*, wie im 2. 3. 4. v. oder *וְכִי יִשָּׁעַר*, wie im 17. v. zu lesen sind. Demnach ist hier von einer wissentlichen Sünde, oder wissentlichen Verbergung einer fremden Sünde die Rede.

(45) Dieser Ausdruck ist sehr unbequem, weil kein Eid seyn kann, der nicht gesagt, oder vorgebracht würde, wie denn auch die drey vorhergenannten Arten gleichfalls gesagte, oder vorgebrachte Eide sind. Er ist auch dem Sinne der jüdischen Lehrer nicht gemäß. Das hebräische *וְכִי יִשָּׁעַר*, welches im 4. v. steht, und von welchem die Benennung einer gewissen Art der Schwüre hergenommen ist, heißt nicht so schlechterdings und überhaupt, sagen, vorbringen; sondern es bedeutet insonderheit, ohne Ueberlegung schwören, aus Unbesonnenheit und unbedachtsamer Uebereilung etwas sagen, woraus oftmals die schädlichsten Folgen zu entstehen pflegen. Es kommt zwar, außer diesem Orte, nur noch zweymal vor, Sprüchw. 12, 18. und Ps. 106, 33. doch ist jene Stelle sehr deutlich, da wir drey Beweisthümer der eigentlichen Bedeutung vor uns sehen: 1) die Verbindung mit dem vorhergehenden; *וְכִי יִשָּׁעַר* wird zwar von dem falschen Zeugen unterschieden, jedoch auch demselbigen zur Seite gesetzt, weil sie beyde in dem Misbrauche der Zunge übereinkommen, der Unterscheid zwischen beyden aber darinnen besteht, daß dieser aus boshaftigem Vorfaß, und jener aus Unbedachtsamkeit und Leichtsinigkeit heraus sagt, was er verschweigen, oder anders vortragen sollte: 2) die beygefügte Erklärung, daß ein solches Sagen angezeigt werde, aus welchem schädliche Wirkungen erfolgen: 3) Der Gegensatz, indem diesem *וְכִי יִשָּׁעַר* die Zunge der Weisen, die heilsam ist, entgegen gesetzt wird. Dem zu II. Band.

Jahr
der Welt
2514.

2. Oder wenn jemand eine unreine Sache angerühret hat, es sey das Raß von wilden unreinen Thieren, oder das Raß von zahmen unreinen Thieren, oder das Raß von kriechenden unreinen Thieren, ob er es gleich nicht gemerckt hat; so ist er allemal unrein und straf-

v. 2. Hagg. 2, 14. 2 Cor. 6, 17.

gen. Wir wollen uns bey ihren spißfindigen Unterscheidungen, so sie hierbey machen, nicht lange aufhalten; wer etwas davon wissen will, der darf nur den Maimonides in seiner Abhandlung von dem Eidschwure, und die Schriftsteller, die wir unten anzeigen b) werden, nachlesen.

b) Selden. *de Synedr. Lib. II. c. 11. §. 3.* Outram. *de Jacrif. Lib. 1. c. 12. §. 9. et in primis S. Petit. Var. Lectio. c. 16.*

Die Heiden hatten gleichfalls ein Gesetz wider diejenigen, welche sahen, daß jemand ein Laster begienge, ohne, daß sie es hindern konnten, und dennoch den Strafbarren nicht vor Gerichte anzeigten. Es fehlte auch bey den Aegyptern und Atheniensern nicht daran, wie man denn eines bey dem Plato mit ausdrücklichen Worten aufgezeichnet findet: Wenn sich jemand weigert, sagt er, in der Sache eines andern ein Zeugniß abzulegen; so sollen ihn diejenigen, die sein Zeugniß nöthig haben, vor Gericht fordern lassen, er soll gehalten seyn vor demselben zu erscheinen, und man soll ihn das, was er weiß, bezeugen lassen. Spricht er, er wisse nichts von der Sache, von welcher geredet werde; so lasse man ihn deswegen bey dem Jupiter, dem Apollo und der Themis schwören c). Man sehe den Heinrich Stephanus in der Vorrede zu seiner Abhandlung von den Quellen des bürgerlichen Rechts d). Patrick, Parker.

c) Plato, *de Legib. Lib. 2. et Lib. 4.* d) *Iuris civilis fontes et rivi. An. 1581. in 12.*

W. 2. 3. Oder wenn jemand eine unreine Sache angerühret hat, u. Die 70 Dolmetscher drü-

cken diese beyden Verse auf eine nicht allzurichtige Art aus; wir wollen uns aber dabey nicht aufhalten, sondern vielmehr eine andere Schwierigkeit zu heben suchen, welche, dem Ansehen nach, wichtig zu seyn scheint. Da Moses in dem 19. Cap. seines 4. Buchs, v. 19. 20. und in dem 11. Cap. seines 3. Buchs, v. 25. 26. von denen, welche aus Versehen etwas unreines angerühret hatten, nichts anders fordert, als daß sie Abends ihre Kleider waschen sollten; so fragt es sich, woher es kömmt, daß er sie hier nöthiget, ihren Fehler durch ein Opfer auszusöhnen? Die Rabbinen antworten: diese Pflicht werde nur denen auferlegt, welche zu einer Zeit, da sie, ohne es zu wissen, unrein wären, geheiligte Sachen äßen, da hingegen das Gesetz diejenigen, die es wesentlich thäten, verdammete, von ihrem Volke ausgerottet zu werden e). Diese Meynung hegen Jonathan in seiner Umschreibung, Maimonides und Tarchi, welche bey dem Answorth angeführet werden. Könnte man aber nicht auch sagen, der Gesetzgeber rede hier nur allein von denen, welche aus Nachlässigkeit in das Heiligthum kämen, oder dem Gottesdienste beywohneten, ehe sie sich gewaschen hätten, um sich von der zugezogenen gesellichen Unreinigkeit zu reinigen. Damit er sie nun wegen dieser Nachlässigkeit strafen möchte; so befähle er ihnen das Opfer zu bringen, von welchem hier geredet wird? Patrick. Nach dieser Erklärung legt Moses das Opfer einem jedweden auf, welcher sich, ohne es zu wissen, eine geselliche Unreinigkeit zugezogen hat, und in das Heiligthum gegangen ist, ehe er sich gewaschen hat, ob ihm gleich sein Fehler ist zu erkennen gegeben worden. Pyle 46).

e) 3 Mos. 7, 20. 21. und 4 Mos. 19.

W. 3.

Folge, muß der rabbinische Ausdruck *שבעה כבודי* nicht gegeben werden: ein gesagter Eid; sondern also: ein unbesonnener, ohne Bedacht und Ueberlegung gesagter Eid. Dis bekräftigen auch die Exempel, die Seldenus angeführet hat, der es auch ganz richtig, *iuramentum futile, siue temerarium*, übersetzt hat.

(46) Solchergestalt wäre aber seine Sünde, die aus Unwissenheit geschehen war, nunmehr eine wissenschaftliche Sünde geworden. Was die Sache an sich selbst betrifft; so können wir nicht sehen, warum diese Verordnung eben auf solche Personen einzuschränken sey, welche bey ihrer unwillentlichen Unreinigkeit sich zu der heiligen Hütte genahet. Es ist weder an diesem, noch an einem andern Orte, die geringste Anzeigung davon, und die jüdischen Lehrer bezeugen einmüthig, daß ein Unreiner, wenn er an die heilige Stätte zu kommen sich erkühnet, die Geißelung verdienet habe. Es wird vielmehr von einem jeden geredet, wer an einem von den hier benannten Dingen unrein geworden, und zwar so, daß er solches nicht gewußt habe. Hieraus ist abzunehmen, daß ein solcher gemeynet sey, welcher an dem Tage, da er sich verunreiniget hatte, seine Unreinigkeit nicht gemerckt, und aus solcher Unwissenheit auch das Waschen an demselbigen Tage unterlassen habe, wie denn 3 Mos. 17, 16. dieser Befehl zu lesen ist: wer seine Kleider nicht waschen, noch sich baden wird (nämlich noch an demselben Tage, 15. v.) der soll seiner Missethat schuldig seyn. Er war also sein Schuldopfer zu bringen verbunden, denn die Worte *וירא כבודי*, und *כבודי*, zeigen die Schuld und Strafe der Missethat an, und werden eben hier in unserm Texte gebraucht. Und so hat die Vergleichung dieser Stelle mit dem 11. Cap. 25. v. 4 Mos. 19, 20. keine Schwierigkeit. Es kann auch seyn, daß in dem Falle, wenn er

nach

strafbar. 3. Oder wenn er die Unreinigkeit eines Menschen angerühret hat, es sey was für eine Unreinigkeit es wolle, er mag es wahrgenommen haben, oder nicht; so ist er strafbar. 4. Oder wenn jemand schwöret, indem er leichtsinniger Weise mit seinen Lippen sagt, er wolle böses oder gutes thun, nach allem dem, was ein Mensch, indem er schwöret, leichtsinniger Weise sagt, er mag es wahrgenommen haben, oder nicht; so ist er in einem von diesen Stücken strafbar. 5. Wenn demnach jemand in einem von diesen Stücken strafbar ist; so soll er bekennen, worinnen er gesündigt hat: 6. Und er soll das Opferrhies seines Ver-

Vor
Christi Geb.
1490.

bre

W. 3. ... die Unreinigkeit eines Menschen. Man sehe die Anmerkungen über das 12. 13. und 15. Cap. dieses Buchs. Patrick.

W. 4. Oder wenn jemand schwöret, 2c. Dieses betrifft die eiflen, oder unbedächtigen Eidschwüre, deren sich ein Mensch schuldig macht, indem er leichtsinniger Weise, und ohne fast daran zu denken, sagt, er wolle böses oder gutes thun, oder indem er sich nur schlechthin ansehsichig macht, etwas zu thun, oder nicht zu thun f).

f) 1 Mof. 3, 5.

Nach alle dem, was ein Mensch, indem er schwöret, leichtsinniger Weise sagt. Das heißt, die Sache, über welche er schwöret, mag seyn von was für einer Art sie will, sie mag ihm entweder bekannt gewesen seyn, oder vielmehr, wie verschiedene Ausleger nach Anleitung der Vulgata und der 70 Dolmetscher übersetzen: er mag sie vergessen, und nachmals sich ihrer wieder erinnert haben; so ist er in einem von diesen Stücken strafbar; strafbar, weil er etwas gethan hat, das man nicht thun soll; oder strafbar, wegen eines von den beyden Dingen, um welches willen er unbedächtiger Weise geschworen hat. Wells, Pyle, Ainsworth, Engl. Bibel.

Gott verdammet demnach durch dieses Gesetz alle leichtsinnige Eidschwüre, die man aus einer strafbaren Uebereilung thut, und vermöge welcher man sich verpflichtet etwas zu thun, oder nicht zu thun, das man nachmals aus den Gedanken läßt, und nicht achtet, als bis man daran erinnert wird, oder selbst die Augen aufrühret, und siehet, daß man strafbar ist. Die Rabbinen, welche von viererley unbedächtigen Eidschwüren reden, nämlich von zweyen wegen dessen, was man gethan hat, und von zweyen wegen dessen, was man thun will, bringen hier gar viele unnütze Spitzfindigkeiten vor, und fügen dem Gesetze Gottes sehr übel bewiesene Einschränkungen bey. Sie sind wegen der Erklärung dieser Worte, gutes oder böses thun, nicht einig. Der H. Salomo verstehet unter, gutes thun, etwas zu seinem eigenen Nutzen und

Vortheile thun, und unter böses thun, zu seinem Schaden, oder zum Schaden seiner Familie schwören. Andere ziehen diesen Unterscheid auf den Nächsten. Unter böses thun verstehen sie, Schuldige strafen, als 1 Sam. 25, 22. und unter gutes thun, einem Dienste leisten. Marc. 5, 22. g). Ainsworth. Eben diese Verschiedenheit der Meynungen trifft man auch bey unsern Auslegern an. Willet und Polus. Klein diese Ausdrücke, gutes oder böses thun, bedeuten nur schlechthin, etwas thun, gleichwie diese, das Erkenntniß des guten und bösen, das Erkenntniß aller Dinge bedeuten. Patrick, Pyle.

g) Philo verstehet es noch auf eine andere Art, de Legib. special. p. 769. etc.

W. 5. Wenn demnach jemand in einem von diesen Stücken strafbar ist. In einem der vier Stücke, von welchen der Gesetzgeber bisher geredet hat. Engl. Bibel, Ainsworth.

So soll er bekennen, worinnen er gesündigt hat. Ohne dieses Bekenntniß konnte das Opfer keine Wirkung haben. Dieses lehren alle jüdische Lehrer einhellig, und die Heiden selbst haben es erkannt h). Indem der Strafbare die Hände auf das Haupt des Opferrhies legte, bekannte er seinen Fehler ausdrücklich. Patrick. Ich habe diese oder jene Sünde begangen, sagt er, aber, o mein Gott! es reuet mich; ich betrübe und schäme mich, daß ich sie begangen habe, und ich will es nicht mehr thun. Man findet in den Rabbinen verschiedene Redensarten, die dieser ähnlich sind, und welche Outram zusammengetragen hat i). Patrick, und die Englische Bibel.

h) Vid. Plinius. Hist. Nat. Lib. 27. c. 2. i) De Sacrif. Lib. 1. c. 12. §. 9. etc.

W. 6. Und er soll das Opferrhies seines Verbrechens, für seine Sünde, die er gethan hat, zu dem Herrn bringen. Man kann nicht leicht den Unterscheid so genau bestimmen, den die heil. Schrift unter den Sündopfern, die Moses Chattaoth nennet, und unter den Opfern des Verbrechens oder den Schuldopfern, die er Aschamoth nennet, macht.

Einige

noch an demselben Tage zur Erkenntniß seiner unwissentlichen Unreinigkeit gekommen, beydes zugleich erfordert worden, weil das eine das andere nicht aufhebet, und zwischen beyden kein Widerspruch zu bemerken ist. In der Schrift aber ist es nicht ungewöhnlich, daß alles, was zusammen gehöret, nicht an einem Orte zugleich, sondern an unterschiedenen gemeldet wird, und was an einem Orte nicht ausdrücklich angezeigt wird, dasselbe aus andern Parallelfellen zu erkennen ist.

Jahr
der Welt
2514.

brechens, für seine Sünde, die er gethan hat, zu dem Herrn bringen; nämlich, ein Weiblein

Einige verstehen unter den erstern diejenigen, die man für Unwissenheitsfehler bringet, und unter den andern diejenigen, die man für bekannte Fehler bringet (47). Nach der Meynung der geschicktesten Rabbinen, ist das für die Sünde bestimmte Opfer dasjenige, welches diejenigen Sünden auszehnet, die aus Unwissenheit, oder Unvorsichtigkeit wider verneinende Gebote sind begangen worden. Was das Schuldopfer anbetrifft, so geben sie zweyerley Arten desselben an; das Opfer für eine zweifelhafte Schuld, oder ein zweifelhaftes Verbrechen, welches man denen vorschrieb, die einigen Verdacht auf sich hatten, als ob sie in einen von den Fehlern gefallen wären, die man durch das für die Sünde

bestimmte Opfer auszuföhnen pflegte; und das Opfer für eine gewisse Schuld, oder ein gewisses Verbrechen, welches verordnet ward, gewisse besondere Sünden, deren Anzahl sich auf fünfse belieft k), auszuföhnen, und körperliche Unreinigkeiten zu reinigen. Wenn alle diese Unterscheide bewiesen wären; so könnte man überhaupt sagen, die Sünde ist ein Fehler, den man aus Irrthum begangen, und nachmals erkannt hat, und die Schuld ist ein Fehler, bey welchem man zweifelt, ob er auch in der That ein Fehler sey; allein man muß gestehen, daß man hiervon nichts gewisses sagen kann, weil diese beyden Worte gar oftmals mit einander verwechselt, und eines für das andere genommen werden. Die Worte, welche uns

zu

(47) Ob wol diese Meynung von vielen angenommen worden; so kann sie doch unter allen am wenigsten statt finden, weil nicht nur in dem 1. und folgenden Verse von den Sünden aus Unwissenheit geredet, und für dieselbigen ein Schuldopfer gefordert worden; sondern auch im 17. und 18. v. ausdrücklich sehet, daß man für eine jegliche Sünde, die man wider irgend ein Gebot unwissend gethan, dem Herrn ein Schuldopfer bringen soll. Dieser Beweis ist so deutlich, daß gerade daher auf die Gedanken gekommen sind, daß sie gerade das Gegentheil haben behaupten wollen, und vorgegeben, ein Sündopfer sey für große wissenschaftliche und vorsätzliche Sünden, ein Schuldopfer hingegen für geringere und aus Unwissenheit begangene Sünden gefordert worden. Wir können der andern Meynung so wenig, als der erstern Beyfall geben, und so mannichfaltig die Urtheile der Gelehrten sind, so dunkel und ungewiß auch die Sache zu seyn scheint, daß auch der sel. Lundius, Guffet, und andere von den gelehrtesten Männern gezweifelt haben, ob hierinnen etwas zuverlässiges zu bestimmen sey; so wenig werden wir doch in Ungewißheit aufgehalten werden, wenn wir alle Umstände genau erwägen, und gewisse Grundsätze, die uns die Schrift deutlich anzeigt, voraus setzen: 1) Sündopfer und Schuldopfer werden zwar ausdrücklich voneinander unterschieden, jedoch auch so genau mit einander verbunden, daß sie beyde sollen für ein Gesetz geachtet seyn, und in den wesentlichen Umständen überein kommen, 3 Mos. 6, 25. 7, 1. und 7. v. 2) Beyde waren die allerheiligsten, sie mußten beyde an einer Stätte geschlachtet werden, von beyden mußte das Blut gesprengt, Fett, Nieren und Nieren auf dem Altare verbrannt werden, und das eine war sowol, als das andere, zur Versöhnung vor Gott gewidmet, 3 Mos. 4, 5. und f. v. 5, 26. 6, 25. 7, 1. 7. 3) Schuldopfer mußten eben sowol, als die Sündopfer, für die Sünden, die einer unwissend gethan, gebracht werden, wie aus der Vergleichung des 4. Cap. mit dem 5. Cap. und 4 Mos. 15, 24. bis 29. klar zu sehen ist; aber auch für die wissenschaftlichen Sünden war ein Schuldopfer nöthig, 3 Mos. 5, 21. und f. v. 19. 20. 21. 4) Beyde zeigten etwas an, was auf die Sünde folget, und dieser Erfolg der Sünde ist eine zwiefache Verbindlichkeit, erstlich, dem Gesetze für die Uebertretung gnug zu thun, und den Gehorsam zu leisten, den man schuldig geblieben, welches, weil es dem Sünder unmöglich ist, nicht anders, als durch ein unschuldiges Opfer an seiner statt, geschehen kann, und zum andern, die Strafe zu leiden, die im Gesetze den Uebertreter gedrohet ist. Es folget also aus der sündlichen Handlung, erstlich die Schuld der Sünde; וְהָיָה אָשָׁם, 2 Chron. 28, 13; zum andern die Strafe der Sünde, 3 Mos. 5, 17: Wenn eine Seele sündiget (das ist die sündliche Handlung an sich selbst); so hat sie sich verschuldet, וְשָׂא, und sie ist auch der Strafe unterworfen, וְנָתַתְּ, welche Redensart öfters von der Strafe, die auf dem Sünder liegt, gebraucht wird. Aus diesen allen schliessen wir nun folgendes: daß der Unterscheid dieser beyden Arten der Opfer und der eigentliche Grund davon 1) nicht in der Würde und Hauptabsicht derselben zu suchen sey (nach dem 1. und 2. Grundsatz); 2) auch nicht in den unterschiedenen Arten der Sünde, oder in den Graden der Größe der Sünden, für welche sie mußten dargebracht werden (nach dem 3. Grundsatz); 3) sondern in den zweyen genau verbundenen Folgen der Sünde, dergestalt, daß ein Schuldopfer für der Sünden Schuld, und ein Sündopfer für der Sünden Strafe gefordert ward (nach dem 4. Grundsatz). Beydes bekam seine Kraft von der vorbildenden Bedeutung Christi. Christus hat sein Leben für uns zum Schuldopfer gegeben, Jes. 53, 10. indem er, der vollkommen unschuldig, auch für seine Person zum Gehorsam gegen das Gesetz nicht verbunden war, nur an unferer statt gehorsam bis zum Tode geworden, und nicht nur in allen seinen Handlungen, den vollkommensten Gehorsam bewiesen, sondern auch in dem, das er litte, Gehorsam gelernt hat, Hebr. 5, 8. Er war aber auch das Sündopfer für uns, indem er die Strafen der Sünde auf sich genommen hat, Jes. 53, 5. 7.

lein von Kleinem Viehe, es sey nun ein junges Schaf, oder eine junge Ziege, für die Sünde, und der Priester soll ihn seiner Sünde wegen versöhnen. 7. Kann er aber weder ein Schaf, noch eine Ziege finden; so soll er dem Herrn, zum Opfer für sein Verbrechen, das er begangen hat, zwei Turteltauben, oder zwei junge Tauben bringen; die eine zum Sündopfer, und die andere zum Brandopfer: 8. Er soll sie, sage ich, zu dem Priester bringen, welcher zuerst diejenige opfern soll, die für die Sünde ist, und er soll ihr mit dem Nagel den Kopf, gegen den Hals zu abkneipen, ohne ihn abzufondern. 9. Darnach soll er das Blut des Sündopfers auf eine Seite des Altars sprengen; und was von dem Blute übrig bleibt, das soll man unten an dem Altare ausdrücken: Denn es ist ein Sündopfer. 10. Und aus der andern soll er, nach der Verordnung, ein Brandopfer machen: Und der

Vor
Christi Geb.
1490.

v. 7. Cap. 12, 8. Luc. 2, 24.

v. 8. Cap. 1, 15.

v. 10. Cap. 1, 15.

Prie-

zu den bisherigen Anmerkungen Gelegenheit gegeben haben, sind ein Beweis davon. Es heißt in denselben von dem Schuldopfer, es werde für die Sünde gebracht; es sind also Schuld und Sünde oftmals gleichgültige Worte. Polus, *Uttram* 1), *Patrick* 49).

k) *Vid. Maim. in Shegagoth, c. 9. et Morè Nev. Part. 1. Lib. 2. c. 33.* 1) *De Sacrif. Lib. 1. c. 12. 13.*

Ein Weiblein von Kleinem Viehe 2c. Wir haben in der vorhergehenden Anmerkung von einem für die Sünde bestimmten Opfer geredet; wir müssen aber demjenigen, was wir davon gesagt haben, noch dieses beyfügen: Weil die Wahl eines Opferthieres von größerem, oder geringerem Werthe auf dem Willen desjenigen, welcher opferte, beruhete, so wie es in dem an diesem Orte angezeigten Falle war; so bekommt dieses Opfer in der Sprache der Rabbinen einen andern Namen. Sie nennen es das Opfer, welches hinauf und herunter steigt; sie geben also zweyerley Arten von Sündopfern an, gleichwie sie auch zweyerley Arten von Schuldopfern haben. *Uttram*, ebendaf. und *Patrick*.

Und der Priester soll ihn seiner Sünde wegen versöhnen. Nach der vorher, Cap. 4, 34. 35. vorgeschriebenen Art und Verordnung. *Patrick*. Man merke, daß Moses hier nicht von dem gesalbten Priester, sondern nur schlechthin von dem Priester redet, weil, wie es scheint, in den Fällen, von welchen er redet, ein gemeiner Priester schon hinlänglich war. *Engl. Bibel*. Die 70 Dolmetscher setzen zu dem Hebräischen noch diese Worte: und seine Sünde wird ihm vergeben werden; die *Vulgata* aber folgende: der Priester wird für ihn bitten und seine Sünde wird ihm vergeben werden. In dem Hebräischen steht nichts dergleichen, aber der

samaritanische Text stimmt mit der Uebersetzung der 70 Dolmetscher überein. *Walton*.

B. 7. Kann er aber weder ein Schaf, noch eine Ziege finden. Dieses ist ein neuer Beweis der göttlichen Güte gegen die Armen, und seiner Willfährigkeit, ihnen die Mittel zur Ausföhnung ihrer Verbrechen zu erleichtern. Die Rabbinen reden von sechserley Sünden, welche man durch diese hinauf und heruntersteigende Opfer, wie sie reden, ausföhnen konnte; nämlich, den Ausfah, 3 Mos. 14, 21, die Unreinigkeit der Weiber, welche ihre Sechswochen zu Ende gebracht haben, 3 Mos. 12. und die vier Sünden, welche in den vier ersten Versen dieses Capitels angezeigt werden m). *Winsworth*.

m) *Maim. in Shegagoth, c. 1. §. 1.*

So soll er dem Herrn 2c. Indem Gott seine Liebe und sein Mitleiden gegen die Armen an den Tag legte, so gab er auch zugleich eben dadurch, daß er nothwendig einige Genugthuung verlangte, seine Gerechtigkeit zu erkennen. *Patrick, Winsworth*.

Die eine zum Sündopfer, und die andere zum Brandopfer. Das heißt, das eine von den Opferthieren, die besondere Sünde auszuföhnen, die der Strafbare bekannte, und das andere zum Zeichen der verpflichtetsten Ergebenheit, und als ein Korban, oder Opfer 49). *Patrick*.

B. 9. ... soll er das Blut 2c. Das Blut, welches von sich selbst aus dem Halse der Turteltaube, oder der Tauben fließt, und was davon übrig bleibt, indem man das Thier preßet und drückt, nachdem das Blut aufgehöret hat von sich selbst zu laufen, das soll unten an den Altar gegossen werden, an den Ort, wo man das Blut der Sündopfer hingieß. 3 Mos. 4, 7. 18. 25. 34. *Patrick, Parker*.

B. 10. ... nach der Verordnung. Die man in

(48) Sünde, und Schuld, ist nicht einerley, obwol an manchen Orten das eine Wort für das andere, als eine sehr gewöhnliche Metonymie gesetzt wird; sondern die Schuld ist die erstere Folge der Sünde, und so wird sie in der heiligen Schrift ausdrücklich von derselben unterschieden, wie insonderheit aus 3 Mos. 5, 17. in dem 4. Grundsatz der vorhergehenden Anmerkung gezeigt worden.

(49) Oder vielmehr: zum Bekenntnisse der Sünden und des Glaubens an das blutige Opfer des Mittler, der die Versöhnung für unsere Sünde ist.

Jahr
der Welt
2514.

Priester soll ihn für seine Sünde, die er gethan hat, versöhnen; und sie wird ihm vergeben werden. II. Kann aber derjenige, welcher gesündigt hat, nicht zwei Turteltauben, oder zwei junge Tauben finden; so soll er zu seinem Opfer den zehnten Theil eines Epha feines Mehls bringen. Er soll aber weder Del, noch Weihrauch darauf thun: denn es ist ein Sünd-

in dem 15. v. des 1. Cap. dieses Buchs findet. Patrick.

Für seine Sünde ... versöhnen. Einige Kunstrichter schlossen aus diesen Worten, das Brandopfer wäre ein Versöhnopfer gewesen; allein diese beyden Sachen sind dergestalt von einander unterschieden, daß wir diese Worte, der Priester soll ihn für seine Sünde versöhnen, lieber auf das Sündopfer ziehen wollen, von welchem Moses in dem 8. und 9. v. redet. Alles, was man aus der Art, wie er sich ausdrückt, schließen kann, bestehet darinnen, daß das Sündopfer nur in soferne ein versöhnendes Opfer war, als es, zum Zeichen der Ergebenheit und Erkenntlichkeit, von einem Brandopfer begleitet ward. Patrick ⁵⁰.

B. II. ... den zehnten Theil eines Epha feines Mehls. Es war dieses so viel, als ein Homor, welcher, nach der Rechnung des Bischofs Cumber-

land, ungefehr drey Pinten, und nach der Rechnung des Dr. Arbuthnot, mehr als fünf Pinten englisches Maas, in sich hielt n). Patrick.

n) Man sehe das Verzeichniß des Maases der Hebräer, das sich bey dem andern Buche Moiss befindet

Weder Del, noch Weihrauch. Gott verlangte von den Armen nur ein wenig Mehl, ohne Del und Weihrauch, und dieses that er aus Mitleiden gegen sie, und damit er ihnen nicht gar zu viel auferlegen möchte ⁵¹. Dieses ist eine Anmerkung des N. Lcvi o). Man kann die Worte des Plinius an den Vespasianus, in der Zueignungsschrift zu seiner Naturgeschichte, sehr wohl darauf ziehen, indem er sagt, diejenigen, die keinen Weihrauch opfern können, bringen doch zum wenigsten gesalzenes Mehl p). Patrick. Es war in der That ein großer Trost für die Armen, daß sie ihre Fehler eben so leicht, als die Rei-

(50) Dagegen ist folgendes zu erinnern: 1) Man soll von der Ordnung der Worte nicht ohne wichtige Ursachen und deutliche Beweishüner abweichen. 2) Sündopfer hatten ihre versöhnende Kraft nicht in sich selber, sondern in ihrer Absicht und Bedeutung, so ferne sie Vorbilder auf Christum waren. Zu dieser Absicht aber mußte alles dasjenige zulänglich seyn, was die Versöhnung der Welt mit Gott durch Christum abschatten sollte. Was nun ein Zeichen der Erkenntlichkeit und Ergebenheit der Menschen war, das konnte zur Versöhnung durch die Sündopfer nicht das geringste beitragen, gleichwie der Menschen Werke zu ihrer Versöhnung mit Gott durch Christum, und zu ihrer Gerechtigkeit vor Gott gar nichts vermögen, als welche ihnen durch den Glauben alleine zugerechnet wird. 3) Die Erkenntlichkeit und Ergebenheit der Menschen ist eine Folge und Wirkung ihrer Versöhnung mit Gott und Vergebung ihrer Sünden, welche sie als die höchste Wohlthat des Herrn preisen, Ps. 103, 2. 3. Was aber auf die Versöhnung folgt, das setzet schon die Vollkommenheit derselben voraus, und kann also nichts zur Versöhnung beitragen. 4) Nicht die Brandopfer, sondern die Dankopfer sind Zeichen und Abbildungen der Erkenntlichkeit und Ergebenheit gewesen. Ihre geistliche Deutung wird auch ausdrücklich so gemacht, daß sie nach dem schon vollendeten Sündopfer erfolgen sollen, Hebr. 13, 11 bis 16. v. Endlich 5) daß die Brandopfer allerdings eine Art der Versöhnopfer gewesen, ist in der 5. Anmerk. erwiesen: und worinnen beyde, Sündopfer und Brandopfer, als Versöhnopfer übereingekommen, worinnen sie aber auch beyde in solcher Absicht gleichwol unterschieden gewesen, und wie die Vorbedeutung von beyden Arten der Versöhnopfer auf Christum abgezielet habe, davon ist die 16. Anm. nachzusehen.

(51) Daß eine ganz andere Absicht darunter verborgen gewesen, das lehren uns die unmittelbar folgenden Worte: denn es ist ein Sündopfer. Diese Ursache ist so allgemein, daß zu keinem Sündopfer, weder der Reichen, noch der Armen, jemals Del und Weihrauch durfte genommen werden. Und das hatte seinen Grund darinnen: weil die Sündopfer die Abscheulichkeit und Verdammlichkeit der Sünde vorstellen, als ein Fluch vor Gott geachtet seyn, und den, der ein Fluch für uns geworden, vorbilden sollten. Daher konnten sie nicht als ein süßer Geruch vor dem Herrn angesehen werden. S. die 16. Anm. Fragt man aber: Wie ein solches Opfer der Armen, welches kein blutiges Opfer war, gleichwol ein Sündopfer habe seyn können, da doch ohne Blutvergießen keine Vergebung geschehen konnte? so dienet hierauf zur Antwort: 1) Daß zu diesem Opfer das beste Weizenmehl genommen werden mußte, dieses aber ein Vorbild des Todes Christi war, durch dessen Tod wir Gott versöhnet sind, Röm. 5, 10. und der sich selbst das Weizenkorn nennet, das in die Erde fallen und erkerben sollte, Joh. 12, 24: und 2) daß dieses Weizenopfer auf dem mit Blute besprenkten Altare verbrannt werden mußte, und hiermit in die Gemeinschaft der blutigen Opfer kam, wie der sel. Herr D. Marperger in seiner gelehrten Schrift von dem großen Süh- und Sündopfer p. 144. sehr wohl geschrieben hat.

Sündopfer. 12. Er soll es zu dem Priester bringen, welcher eine Handvoll zum Denckzei- chen dieses Opfers davon nehmen, und es auf dem Altare, auf den dem Herrn durch Feuer gebrachten Opfern, anzünden soll: denn es ist ein Sündopfer. 13. Also soll ihn der Priester für seine Sünde, die er in einem von diesen Dingen begangen hat, veröhnen, und sie wird ihm vergeben werden: Das übrige aber, soll für den Priester seyn, als wenn es ein Kuchenopfer wäre. 14. Der Herr redete auch mit Mose und sprach: 15. Wenn jemand aus Irthum ein Laster und eine Sünde gethan, indem er etwas von Dingen, die dem Herrn geheiligt sind, behalten hat; so soll er dem Herrn ein Opferthier für sein Verbrechen bringen; nämlich, einen Widder ohne Fehler, der von der Heerde genommen ist, nach dem Werthe der heiligen Sache, welche du zu Sekeln Silbers, nach dem Sekel

Vor
Christi Geb.
1490.

v. 12. Cap. 2, 2. 3. 8. 9. 10. und c. 4, 35. v. 13. Siehe vorher, v. 4. 5. Cap. 2, 3. v. 15. Cap. des
22, 14. c. 6, 6. c. 27, 2. 3. 2Mos. 30, 13.

Reichen, durch nicht so kostbare Opfer, ausöhnen konnten. Allein zeigte nicht eben dieses sehr deutlich an, daß die Wirkung des Opfers nicht von dem inneren Werthe des Opfers abhänge, und daß man noch ein weit vortrefflicheres Opfer zu wünschen und zu erwarten hätte? Parter.

o) *Præcept. 129.* p) *Mola tantum falsa litant, qui non habent thura.*

W. 13. ... in einem von diesen Dingen. Entweder mit einem Schafe, oder mit einer Ziege, entweder mit zwei Turteltauben, oder zwei jungen Tauben, oder mit einem Homor feines Mehls; das erste, spricht Jarchi, für die Reichen; das andere für Leute von mittelmäßigem Vermögen, und das dritte für die Armen. Patrick.

Das übrige aber soll für den Priester seyn. Von einigen Sündopfern bekamen die Priester ganz und gar nichts q); von einigen bekamen sie nur die Haut r); und von andern bekamen sie das ganze Fleisch, nachdem man das Insekt, die Nieren u. d. davon abgesondert hatte s). Von den Friedensopfern gehörte ihnen die Brust und die rechte Schulter t). Von den Kuchenopfern bekam der Priester, der das Amt hielt, fast alles, ausgenommen den ganzen Weisrauch, ein wenig Wein, ein wenig Salz und eine Hand voll mit Oele vermengtes Mehl u). *Engl. Bibel.*

q) 3 Mos. 4, 11. 21. c. 16, 17. r) 3 Mos. 7, 8. s) 3 Mos. 6, 26. t) 3 Mos. 7, 31. 34. u) 3 Mos. 2, 3. c. 7, 9. c. 9, 17.

Als wenn es ein Kuchenopfer wäre. Oder wie dieses bey den Kuchenopfern zu geschehen pfleget, bey welchen alles, außer eine Hand voll mit Oele vermengtes Mehl, dem Priester, der das Amt hielt, gehörte. 3 Mos. 2, 3. c. 7, 9. Moses merket dieses ausdrücklich an, weil die Diener des Altars von den vorhergehenden Opfern, Cap. 4, 3. 13. nichts bekamen. Polus.

W. 15. Wenn jemand ... ein Laster ... gethan. In dem Hebräischcn heißt es: die Seele, welche in einer Treulosigkeit treulos gehandelt hat; welches die 70 Dolmetscher also übersetzen: die Seele, welche aus Vergessenheit vergessen hat.

Wall. Das im Grundtexte befindliche Wort, *Ma'al*, wird gemeinlich gebraucht, alle Untrene eines Untern gegen seinen Obern, gleichwie einer Frau gegen ihren Mann anzuzeigen. 4 Mos. 5, 12. Daher kömmt es, daß sich Moses desselben so oft bedient, die Sünden anzuzeigen, die eigentlich wider Gott, wider seinen Bund, und wider die heiligen Sachen begangen werden. Und auf diese letzten beziehet sich das Gesetz, welches in diesem und den folgenden Versen ist gegeben worden x).

x) Maim. *Tract. de Transgress. c. 1. §. 1.*

Und eine Sünde aus Irthum, indem er etwas von Dingen, die dem Herrn geheiligt sind, behalten hat. Wenn er z. E. etwas geheiligtes, als Stücken von Opferthieren und Gaben, die für die Priester bestimmt waren, zu seinem eigenen Gebrauche angewendet, oder wenn er vergessen hat Gott die ersten Früchte, die erstgebornen Thiere, den Zehnten zu bezahlen y). Ein solches Verbrechen mit Wissen und Willen begehen, hieß, die Strafe der Ausrottung verdienen. 4 Mos. 15, 30. Fiel man aber unversehens darein; so mußte man seinen Fehler auf die von Mose allhier angezeigte Art ausöhnen. Wir glauben indessen, der Gesetzgeber sehe hier besonders auf das Laster derer, welche ein Stücke von dem Opfer, das den Priestern gehörte, aßen, 3 Mos. 22, 14. und er wolle eine Furcht und Hochachtung gegen die geheiligten Sachen, und alles dasjenige, was mit denselben einige Verwandtschaft hatte, erwecken z). Patrick, Parter, Kidder.

y) Maim. *ubi sup. et Morè Nes. Part. 3. c. 46. Vid. etiam Augustin. et Theodoret. Quaest. in Levit.*
z) Ita R. Levi *Barcelonita, Præcept. 122.*

Einem Widder ohne Fehler, der von der Heerde genommen ist. Das Opferthier ist hier kostbarer, als in dem vorhergehenden Falle, weil der Fehler größer ist. Polus, Patrick.

Nach dem Werthe der heiligen Sache, welche du zu Sekeln Silbers ... schätzen sollt. Dieses wird zu dem Priester gesagt, weil das Recht dergleichen Schätzungen zu verrichten den Dienern der Religion zukam, wie solches aus 3 Mos. 27, 8. 12. zu sehen

Jahr
der Welt
2514.

des Heiligthums, schätzen sollt, wegen seines Verbrechenens. 16. Er soll also dasjenige wiedererstattten, worinnen er gesündigtet, indem er etwas von der heiligen Sache behalten hat; und er soll noch den fünften Theil darüber darzuthun, und es dem Priester geben: Und

v. 16. Cap. 6, 5.

sehen ist. Die 70 Dolmetscher übersetzen: einen Widder ohne Fehler, von der Heerde nach dem Werthe des Silbers der Sekel, oder der Sekel Silbers, und eben diese Versehung befindet sich auch in dem Hebräischen. Die Vulgata übersetzt: er soll für seinen Fehler einen Widder ohne Fehler, der von den Heerden genommen ist, opfern, welcher zweien Sekel werth seyn kann. Die geschicktesten Rabbinen verstehen diese Worte auf eben die Art, wie die Vulgata. Sie behaupten, der Schuldige müsse das behaltene wiedergeben, den fünften Theil von dem Werthe der Sache darüber bezahlen, und einen Widder opfern, der wenigstens zweien Sekel werth wäre a) ⁵². Ainsworth. Da aber die Priester die Sachen, und nicht die Opfethiere schätzten; so verstehen sehr viele Ausleger die Worte des Herrn auf eine solche Art, als wenn er sagte, der Schuldige soll, außer dem Opfer des Widders, und dem fünften Theile, den er dazu legt, den Werth der Sache, so, wie sie von den Priestern geschätzt wird, in Silber wiedererstattten. Diese Meynung hegen Patrick, Polus, Kidder, Wells, Pyle, Parker ⁵³.

a) Ita Jarchi, Maim. Levi, etc. apud Ainsworth.

Nach dem Sekel des Heiligthums. Man sehe 2 Mos. 30, 13. Patrick.

Wegen seines Verbrechenens. Man sehe die Anmerkung zu dem 6. v. Wir wollen demjenigen, was wir von dem Unterscheide unter der Sünde und der

Schuld gesagt haben, nur noch etwas wenigens befügen, nämlich dieses: So schwehr es ist, eigentlich zu bestimmen, wie und worinnen diese beyden Dinge von einander unterschieden sind; so siehet man doch wenigstens, wie solches Outram angemerket hat, so viel ganz deutlich, daß die Gebräuche bey dem Sündopfer von den Gebräuchen des Schuldopfers gar sehr unterschieden waren. Bey den letztern opferte man nichts anders, als Widder und Lämmer, männlichen Geschlechtes, welches aber bey den erstern niemals geschah. Bey den Sündopfern bestrich man die Hörner des Altars mit dem Blute der Opfethiere, aber bey den Schuldopfern sprengete man dieses Blut nur um den Altar herum. Jene wurden für das ganze Volk gebracht, diese aber nur für Privatpersonen ⁵⁴. Mit einem Worte die Ceremonien der erstern waren von den Ceremonien der andern dermaßen unterschieden, daß ein gewisser Ausleger kein Bedenken getragen hat, daraus zu schließen, der ganze Unterscheid unter der Schuld und der Sünde habe nur allein in dieser Verschiedenheit der Ceremonien bestanden b). Patrick.

b) Vid. Bonfrerius, in Levit. 4. 1. Vid. etiam S. Petit. Var. Lect. c. 22. et Bochart. Hieroz. Part. 1. Lib. 2. c. 33.

B. 16. ... und er soll noch den fünften Theil darüber darzu thun. Der zwey und siebenzigste von den so genannten apokryphischen Canonen scheineth nach

(52) Man wird kein Exempel finden, da der pluralis אֵילָן , wovon der dualis nicht gewöhnlich ist, nur zwey Sekel anzeigen. Es wird also von so vielen Sekeln zu verstehen seyn, als ein zum Opfer würdiger Widder werth seyn mußte, indem ein jeder nicht das geringste, sondern das beste von der Heerde dem Herrn zu bringen schuldig war.

(53) Dieser Auslegung ist die Ordnung der Worte zuwider. Wäre sie richtig; so müßten diese Worte, nach dem Werthe der Sekel Silbers, nach dem אֵילָן gesetzt, und mit den nächstfolgenden, was er gesündigtet hat an dem geweihten, das soll er wiedergeben, unmittelbar verbunden seyn. Was man zum Beweise vorgebracht: die Priester hätten die Sachen, und nicht die Opfethiere schätzen müssen; darauf wäre zu antworten: 1) es heißet nicht, nach des Priesters Schätzung, sondern nach deiner Schätzung, welches am fügichsten auf das Volk gedeutet werden kann, daß nämlich der Werth der Sache so, wie es bey dir, Israhel, an deinem Orte, wo das Opfer gebracht wird, und zu deiner Zeit gebräuchlich ist, geschätzt werden soll, wie denn auch hier im 18. und 25. v. und im 27. Cap. 12. v. das כְּעֵרְכָךְ von dem הַיָּרֵךְ הַזֶּה ausdrücklich unterschieden wird: 2) daß der Priester dasjenige, was dem Herrn geheiligt war, geschätzt habe, erhellet aus dem 27. Cap. 14. 18. und eben daselbst wird im 12. v. anbefohlen, daß der Priester das zum Opfer gebrachte Thier schätzen soll, ob es gut, oder böse sey, welches nicht allein von der Reinigkeit, oder Unreinigkeit, sondern überhaupt von der Güte, und also auch von dem wahrhaftigen Werthe zu verstehen ist. Und weil im 9. v. der allgemeine Satz stehet: alles, was man dem Herrn giebt ist heilig; ein geheiligter Acker aber von dem Priester geschätzt werden mußte, eben darum, weil solcher dem Herrn geheiligt war, nach dem 14. und 18. v. so ist aus eben dieser Ursache auf den gleichen Fall von den Opfern, die dem Herrn gewidmet waren, ein gleicher Schluß zu machen.

(54) Dieser Unterscheid kann nicht so schlechterdings behauptet werden. Auch gewisse Sündopfer wurden nicht für das ganze Volk, sondern für Privatpersonen gebracht, 3 Mos. 4, 1-8. 22-26. 27. und f. v. 5, 11.

Und

Und der Priester soll ihn mit dem Widder des Schuldopfers versöhnen, und es wird ihm vergeben werden. 17. Und wenn jemand gesündigtet, und eines von den Geboten des Herrn übertreten hat, indem er Dinge gethan, die man nicht thun soll, und hat es nicht gewußt, der soll strafbar seyn, und seine Missethat tragen. 18. Er soll also einen Widder ohne Fehler, der von der Heerde genommen ist, nach dem Werthe, wie du die Schuld schätzt, zu dem Priester bringen, und der Priester soll ihn wegen des Fehlers, den er aus Irrthum begangen, und welchen er nicht wahrgenommen hat, versöhnen; und

Vor
Christi Geb.
149^o.

v. 17. Cap. 22, 16.

nach diesem Verse gemacht zu seyn. Er lautet also: Wenn jemand, er sey ein Geistlicher, oder ein Weltlicher, in der Kirche Wachs oder Oel gestohlen hat; so soll er abgesondert werden, und, wie Balsamon hinzusetzt, den fünften Theil darüber wiedergeben. Parfer.

V. 17. 18. Und wenn jemand gesündigtet, u. Der Verstand dieses Gesetzes ist nicht allzudeutlich. Die jüdischen Lehrer behaupten, es werde darinnen von einer Unwissenheit geredet, welche sie die zweifelhafte Schuld nennen, weil man zweifelt, ob eine Sache, die man angerührt hat, rein oder unrein sey. In diesem Falle, sagen sie, ist man verbunden, den Widder zu opfern, um den Schaden, nach dem ihn die Priester schätzen, wieder gut zu machen, und man ist nur von dem fünften Theile frey, welcher in dem vorhergehenden Falle mußte bezahlt werden;

alles dieses, sezet der R. Levi hinzu, geschah deswegen, damit man aller und jeder Uebertretung der Gesetze vorbeugen möchte. Answorth, Patrick, Wells, Pyle. Andere Ausleger hingegen halten dafür, dieses Gesetz sey von dem, das in dem 15. V. enthalten ist, unterschieden, ob es gleich auch die geistlichen Ceremonien beträfe. Durch jenes wollte der Gesetzgeber, nach der Meynung des a Lapide, des Menochius, Junius, u. die Verringerung der heiligen Sachen verhüten, und durch dieses will er der Unterlassung einiger Ceremonien bey der Beobachtung der Pflichten der Religion zuvorkommen ⁵⁵. Eben so wenig ist es eben das Gesetz, welches in dem 4. Cap. v. 27. enthalten ist, wie solches der Unterscheid der Opfer beweiset. In jenem war das Opfer ein allgemeines, und in diesem ist es ein besonderes. Das erste Gesetz betraf die sittlichen Pflichten, welche den Nächsten

Und am großen Versöhnungstage mußte der Hohepriester, ehe er noch das allgemeine Sündopfer für das Volk brachte, ein Privat-sündopfer bringen, zuerst für seine eigene Sünde genug zu thun. 3 Mos. 16, 3. 6. Von den Schuldopfern aber finden wir keine Verordnung, daß dergleichen nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für das ganze Volk wären erfordert worden, und in sofern hat der angegebene Unterschied seine Richtigkeit. Es ist aber auch nicht zu vergessen, daß die Sündopfer und die Schuldopfer, ob sie wohl in manchen Umständen unterschieden gewesen, dennoch auch in vielen wichtigen Stücken übereingekommen. 1) In beyden war das Blutvergießen nothwendig: 2) Von beyden mußte das Blut, obwohl mit gewissem Unterscheide, zu dem Altar gebracht werden: 3) Von beyden mußten etliche Theile auf dem Brandopfer-altare verbrannt werden: 4) Beyde wurden als das allerheiligste geachtet, v. 6, 17. c. 7, 1. 5) Von beyden sollte dem Priester alleine zu essen vergönnet seyn, (ausgenommen alles dasjenige Sündopfer, dessen Blut in die Hütte des Zeugnisses getragen ward, 3 Mos. 6, 30.); aus welcher Ursache auch ausdrücklich verordnet worden, daß das Sündopfer eben so, wie das Schuldopfer seyn, und beyder einerley Gesetz seyn soll, 3 Mos. 7, 7.

(55) Nach des Herrn le Clerc Meynung soll diese Verordnung von solchen Fehlern anzunehmen seyn, welche aus einer Unwissenheit der That geschehen, jenes Gesetz aber, im 4. Cap. soll diejenigen Sünden betroffen haben, welche von einer Unwissenheit des Rechts hergerühret. Allein es stehet dieser Meynung, unter andern Bedenklichkeiten, vornehmlich dieses entgegen: 1) daß im 4. Cap. von einer andern Art der Opfer, nämlich von Sündopfern, in diesem Cap. aber von den Schuldopfern gehandelt wird, und 2) daß im 4. Cap. 13. v. das Wort חַטָּאת vorkommt, welches niemals ein Recht, wohl aber manchmal eine Sache bedeutet, daß folglich auch daselbst von der Unwissenheit der Sache, oder der That, und nicht von der Unwissenheit des Rechtes muß die Rede seyn, wiewohl eine jegliche Sache und eine jegliche Handlung, bey der Zurechnung, nothwendig in Absicht auf das Recht muß betrachtet werden, und nicht anders sündlich werden kann, als sofern sie unrecht ist. In unserm Texte giebt uns der Zusammenhang und die Ordnung der Worte deutlich zu erkennen, worinnen der Unterscheid bestehen soll. Nachdem im 15. und 16. v. von dem Schuldopfer für die Schuld desjenigen, der sich an einer geweihten Sache vergrißen hatte, war geredet worden; so muß nun im 17. v. ein solches Schuldopfer zu verstehen seyn, welches man alsdenn bringen mußte, wenn man sich an einer andern Sache, die nicht geweiht war, welche es auch seyn mochte, versündigtet hatte: denn es wird weiter von keinen sonderbaren Fällen Meldung gethan, auf welche diese Verordnung ein-